

**Große Anfrage  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6877 -**

**„Reichsbürger“ in Niedersachsen - Was passiert?**

**Große Anfrage der Fraktion der CDU** an die Landesregierung  
vom 14.11.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 22.11.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung vom 15.02.2017,  
gezeichnet

Boris Pistorius

**Vorbemerkung der Fraktion**

Am 19. Oktober 2016 schoss ein „Reichsbürger“ im Landkreis Roth in Mittelfranken auf Beamte eines Sondereinsatzkommandos der Polizei. Ein Polizist kam ums Leben. Drei Polizeibeamte wurden verletzt.

Die sogenannte Reichsbürgerszene ist auch in Niedersachsen aktiv. So berichtet die *Nordwest-Zeitung* vom 24. Oktober 2016 von über 40 Vorfällen in zwei Jahren in Niedersachsen. Dies entspricht der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/5107 auf eine bereits Ende 2015 gestellte Anfrage des Fragestellers Thomas Adasch in der Drucksache 17/4789.

Die *Welt* berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. Oktober 2016 („Wer den Staat ablehnt, kann nicht für ihn arbeiten“), dass CDU und SPD im Bund Disziplinarmaßnahmen gegen „Reichsbürger“ im öffentlichen Dienst fordern.

Bei der Beantwortung einer Dringlichen Anfrage der CDU-Fraktion zum Linksextremismus am 27. Oktober 2016 forderte Innenminister Pistorius die politischen Gremien auf, sich auch mit dem Phänomen der Reichsbürger zu befassen.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29. Januar 2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22. August 2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Allgemein stellen die sogenannten Reichsbürger und Selbstverwalter nach Einschätzung des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine einheitliche Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum reicht von politisch interessierten Trachtenvereinen über esoterisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch motivierten Personenzusammenschlüssen, die der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen. In Abgrenzung zu der in Niedersachsen bereits seit 2005 als verfassungsfeindlich beobachteten Gruppierung „Exilregierung Deutsches Reich“ vertreten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ nicht per se rechtsextremistische Ansichten und können so nur zum Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden. Gleichwohl sind für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorhanden. Diese sind in der grundsätzlichen Ablehnung

der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Normen sowie ihrer Institutionen beinhaltet. Bei einigen Gruppierungen sowie einzelnen Selbstverwaltern kommen neben der Aufstellung kruder Weltverschwörungstheorien zusätzlich auch weitere Ideologieelemente des Rechtsextremismus wie Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit zum Tragen. In Niedersachsen wird die „Exilregierung Deutsches Reich“ bereits seit 2005 als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft. Diese Beobachtung wurde aktuell auch auf das gesamte Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ausgedehnt.

Der niedersächsische Verfassungsschutz hat - insbesondere in den beiden letzten Jahren - eine deutliche Zunahme von Aktivitäten festgestellt, die der äußerst heterogenen „Reichsbürgerbewegung“ zugerechnet werden. Verallgemeinerbare Äußerungen über etwaige gewalttätige Ausrichtungen lassen sich in Bezug auf dieses Personenpotenzial nicht treffen. Da es aus Sicht des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine erkennbare Steuerung der Aktivitäten gibt, müsste eine Gefahrenprognose auf die Disposition einzelner „Reichsbürger“ abstellen. Anhand der hier vorliegenden Erkenntnisse ist von einer hohen Quote an Querulantum auszugehen. Als besonders problematisch erweist sich, dass „Reichsbürger und Selbstverwalter“ staatliches Handeln nicht akzeptieren. Bei der Umsetzung präventiver und repressiver behördlicher Maßnahmen sind mögliche gewalttätige Aktionen seitens der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ einzukalkulieren.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten zu den Drucksachen 17/4789, 17/6803 und 17/6785 (Frage 41).

### **1. Wie bewertet die Landesregierung die „Reichsbürger“?**

Siehe Vorbemerkung.

### **2. Welche unterschiedlichen Gruppen oder Bewegungen von „Reichsbürgern“ oder „Reichsregierungen“ sind der Landesregierung bekannt?**

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind die nachfolgenden Gruppierungen im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ bekannt:

Exilregierung Deutsches Reich, Freistaat Preußen, Osnabrücker Landmark e. V., Königreich Preußen, Reichsbewegung/Neue Gemeinschaft von Philosophen, Deutsches Reich, Selbstverwaltung Deutsches Reich, Kommissarische Reichsregierung (KRR), Volks-Reichstag/Volks-Bundesrath, Germaniten/Botschaft der Germaniten, Justiz-Opfer-Hilfe (JOH), Deutsches Polizei Hilfswerk (DPHW), International Common Court of Justice Vienna (ICCV), Königreich Deutschland, Reichsregierung, Regierung des Deutschen Reiches, Arbeitsgruppe Deutsches Reich, Amt für Menschenrechte, Völkische Reichsbewegung, Bundesstaat Deutschland/Verfassungsgebende Versammlung, Reichspolizeiamt, Zentralrat Deutscher Staatsbürger, Zentralrat Europäischer Bürger.

Von den genannten Gruppierungen wurden die „Exilregierung Deutsches Reich“, der „Freistaat Preußen“, das „Amt für Menschenrechte“ und der „Osnabrücker Landmark e. V.“ in Niedersachsen gegründet. Nähere Angaben zu möglichen Haupt- oder Nebensitzen von Gruppierungen sind schwer zu treffen, weil oftmals lediglich Fax-Anschlüsse oder (E-Mail-)Postfächer bekannt sind.

### **3. In der Szene der „Reichsbürger“ haben sich inzwischen mehrere „Reichsregierungen“ gegründet. Hat eine dieser „Reichsregierungen“ ihren Sitz in Niedersachsen? Wenn ja, welche?**

In Niedersachsen hat sich am 08.05.2004 die „Exilregierung Deutsches Reich“ als selbsternannte „Reichsregierung“ im Raum Hildesheim gegründet. Die Gruppierung strebt die Reorganisation des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 an, sie verunglimpft die Bundesrepublik Deutschland als „Besatzungsstruktur“ und veröffentlicht auf ihrer Internetseite mitunter antisemitische und fremdenfeindliche Verschwörungstheorien. Ihr gehören aktuell ca. 25 Mitglieder an. Sie verfügt über verfestigte Strukturen. Die Aktivitäten beschränken sich auf mehr oder weniger regelmäßige Treffen und gelegentliche Ausflüge. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gehen von der „Exilregie-

rung“ nicht aus. Die „Exilregierung Deutsches Reich“ ist seit 2005 als Beobachtungsobjekt des niedersächsischen Verfassungsschutzes eingestuft.

#### **4. Wie unterscheiden sich die der Landesregierung bekannten Gruppen der „Reichsbürger“?**

Eine Unterscheidung der bekannten Gruppen im Sinne einer gruppenspezifischen, unverwechselbaren Motivation, Handlungsweise o. ä. kann nicht einheitlich vorgenommen werden. Unter anderem berufen sich Gruppen/Bewegungen wiederkehrend auf das historische Deutsche Reich (in verschiedenen Ausdehnungen), verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht.

Bundesweit lassen sich Betätigungsfelder der „Reichsbürger“ feststellen, die regelmäßig anzutreffen sind und meist auch in Kombination miteinander auftreten, wie z. B. das Erstellen und Verteilen von Fantasiedokumenten, die Übernahme von Fantasieämtern und Vortäuschung hoheitlicher Befugnisse, Vielschreiberei, die Ablehnung der Zahlung von Steuern und kommunalen Abgaben sowie die Nicht-Akzeptanz von hoheitlichen Maßnahmen bis hin zu Widerstandshandlungen gegen Staatsbedienstete.

#### **5. Welche personelle Stärke haben die unterschiedlichen Gruppen insgesamt und speziell in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung?**

Aufgrund von Mitteilungen der niedersächsischen Polizeibehörden sind seit dem Jahr 2010 annähernd 500 Personen bekannt geworden, die den „Reichsbürgern“ zugerechnet werden können/konnten (vgl. Drs 17/7075).

Belastbare Aussagen zum konkreten Personenpotenzial der unterschiedlichen Gruppen liegen derzeit noch nicht vor und können aufgrund der Unübersichtlichkeit der „Reichsbürgerszene“ und der damit verbundenen fehlenden Selektionsmöglichkeiten in Bezug auf die polizeiliche sowie nachrichtendienstliche Auswertung/Analyse nicht valide beziffert werden. Nach Kenntnis der niedersächsischen Sicherheitsbehörden dürfte es sich bei der „Exilregierung Deutsches Reich“ aus dem Raum Hildesheim um die bisher personell stärkste Gruppierung in Niedersachsen mit etwa 25 Personen handeln.

#### **6. Inwieweit sind der Landesregierung Personen bekannt, die sowohl den „Reichsbürgern“ als auch anderen Gruppierungen der rechtsextremen Szene angehören?**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass innerhalb der „Reichsbürgerszene“ vereinzelt rechtsgerichtete und/oder antisemitische Argumentationstheorien vorherrschen. Des Weiteren sind Argumentationen von „Reichsbürgern“ für Teile der rechtsextremistischen Szene durchaus anschlussfähig. Hierunter fallen vor allem gebietsrevisionistische Vorstellungen von „Reichsbürgern“ oder in Teilen ebenfalls die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als Staat. Konkrete Personenbezüge von polizeilich bekannten „Reichsbürgern“ zu anderen der rechtsextremistischen Szene zugehörigen Gruppierungen liegen den niedersächsischen Polizeibehörden in den nachfolgenden Fällen vor:

Im Bereich der Polizeidirektion Osnabrück ist eine Person wohnhaft, die als Teilnehmer einer rechtsgerichteten Veranstaltung aufgefallen ist. Diese Person gehörte dem extremistischen FOB (Freies Osnabrücker Bündnis), einer der NPD nahestehenden Wählergemeinschaft, an, die zur Kommunalwahl im Jahr 2011 im Landkreis Osnabrück antrat.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, dass ein bundesweit agierender Rechtsextremist aus dem Landkreis Verden/Aller der Gruppierung „Freistaat Preußen“ angehört.

Aus dem Bereich der Polizeidirektion Lüneburg ist eine den Reichsbürgern zuzurechnende Person bekannt, die als rechtsextremistisch einzustufen ist. Einer konkreten Gruppierung der Reichsbürgerbewegung konnte diese Person bisher nicht zugeordnet werden.

Im Bereich der Polizeidirektion Göttingen (PI Nienburg/Schaumburg) sind aktuell drei Personen bekannt, die auch der der „Reichsbürgerbewegung“ zuzuordnenden rechtsextremistischen Gruppierung „Justiz-Opfer-Hilfe“ (JOH) angehören.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz sind landesweit vereinzelt Rechtsextremisten bekannt, welche ideologische Bezüge zur „Reichsbürgerbewegung“ haben.

**7. Inwieweit sind der Landesregierung sonstige Verbindungen zwischen „Reichsbürgern“ und weiteren Aktivisten der rechtsextremen Szene bekannt?**

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen über die Beantwortung der Frage 6 hinaus keine Erkenntnisse über sonstige Verbindungen zwischen „Reichsbürgern“ und weiteren Aktivisten der rechtsextremistischen Szene im Sinne der Fragestellung vor.

**8. Inwieweit sind der Landesregierung Verbindungen zwischen „Reichsbürgern“ und AfD bekannt?**

Der Landesregierung sind über die nachstehenden Sachverhalte hinaus derzeit keine Verbindungen zwischen „Reichsbürgern“ und der AfD bekannt, die über persönliche Kennverhältnisse hinausgehen. Strukturelle Verbindungen oder mögliche Einflussnahmen liegen nach bisherigem Erkenntnisstand nicht vor.

Im Bereich der Polizeidirektion Braunschweig trat eine Person, die mit den „Reichsbürgern“ in Verbindung gebracht wird, als Verantwortlicher einer AfD-Wahlkampfveranstaltung auf. Im Bereich der Polizeidirektion Osnabrück kandidierte im Jahr 2016 eine weibliche Person mit „Reichsbürgerbezug“ bei der Kommunalwahl eines ostfriesischen Landkreises für die AfD. Des Weiteren wurde im Bereich der Polizeidirektion Göttingen eine Person bekannt, die der Gruppierung der „Reichsbürger“ zuzuordnen ist und Mitglied der AfD, Kreisverband Weserbergland, ist. Zudem ist bekannt, dass im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Lüneburg eine Person, die den „Reichsbürgern“ zugeordnet werden kann, der AfD angehört.

**9. In wie vielen Fällen im Jahr 2016 haben „Reichsbürger“ in Niedersachsen Landesbedienstete belästigt, bedroht oder ihnen bzw. Angehörigen nachgestellt?**

Als Grundlage für die nachfolgenden Zahlen wurde der Zeitraum vom 01.01. bis zum 22.11.2016 betrachtet.

Den niedersächsischen Polizeibehörden liegen aus dem Jahr 2016 Erkenntnisse über 17 Vorfälle im Sinne der Fragestellung vor. Hierbei handelt es sich um zwölf Vorfälle, wobei neben dem Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB auch nicht strafbare Handlungen, wie z. B. eine unangemessene Ansprache, eine verbale Auseinandersetzung, das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen, berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden dem LKA Niedersachsen fünf Bedrohungen bzw. Nötigungshandlungen bekannt. Dabei wurden neben dem Tatbestand der Bedrohung gemäß § 241 StGB ebenfalls Nötigungstatbestände gemäß § 240 StGB (Tatbestandsmerkmal „Drohung mit einem empfindlichen Übel“) berücksichtigt. Über „Nachstellungen“ im Sinne der Anfrage liegen dem LKA Niedersachsen keine Erkenntnisse vor.

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums sind im Jahr 2016 insgesamt 29 Fälle im Sinne der Fragestellung aufgetreten. Dabei handelte es sich in 24 Fällen um Belästigung, in vier Fällen um Bedrohung und in einem Fall um Nachstellung. Nachstellungen bei Angehörigen fanden nicht statt.

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums sind im Jahr 2016 insgesamt fünf Fälle, davon vier Fälle von Belästigung und ein Fall von Bedrohung, aufgetreten.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind im Jahr 2016 insgesamt fünf Fälle aufgetreten. In allen Fällen handelte es sich um Belästigungen.

Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei ist im Jahr 2016 ein Fall von Belästigung aufgetreten.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport lagen im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen im Jahr 2016 insgesamt 46 Fälle von Belästigung vor. Des Weiteren sind dort etwa 65 Fälle bekannt, die nicht unter die genannten Kategorien Belästigung, Bedrohung, Nachstellung und Nachstellung Angehöriger fallen, sondern eher als hartnäckige Nachfragen und Forderungen zu bewerten sind. Die Tendenz ist, insbesondere im Raum Hannover, steigend.

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums werden derartige Vorfälle statistisch nicht erfasst, die nachfolgenden Zahlen aus dem gesamten Kalenderjahr 2016 beruhen auf Vorfällen, zu denen präsent Wissen vorhanden ist. Bekannt sind danach 194 Fälle von Belästigung, 56 Fälle von Bedrohung, drei Fälle von Nachstellung zum Nachteil von Justizangehörigen und ein Fall einer Nachstellung, die sich gegen Angehörige von Justizangehörigen gerichtet hat. Darüber hinaus wurden vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vier weitere Fälle berichtet, wobei bei diesen eine Differenzierung zwischen Belästigung, Bedrohung und Nachstellung nicht erfolgt ist.

**10. In wie vielen Fällen im Jahr 2016 haben „Reichsbürger“ Strafanzeige gegen Landesbedienstete erstattet, und wie sind diese Strafanzeigen bislang beschieden worden?**

Über die niedersächsischen Staatsanwaltschaften sind beim Justizministerium insgesamt 45 Fälle bekannt geworden, in denen „Reichsbürger“ Strafanzeigen gegen einen oder mehrere Landesbedienstete erstattet haben. Die Fälle stammten aus dem Justizministerium, den niedersächsischen Finanzbehörden, den niedersächsischen Polizeibehörden und ein Fall aus dem Bereich der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen. Soweit ersichtlich, waren sämtliche Vorwürfe substantios. Die Verfahren sind überwiegend bereits eingestellt worden oder stehen kurz vor ihrer Einstellung.

**11. In wie vielen Fällen im Jahr 2016 haben „Reichsbürger“ Klage gegen Landesbedienstete eingereicht, und wie ist jeweils der Sachstand dieser Verfahren?**

Justizielle Statistiken zu „Reichsbürgern“ werden nicht geführt. Für die Verfahrensregister gibt es kein entsprechendes Erfassungskriterium. Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf Vorfällen, zu denen präsent Wissen vorhanden ist. Es sind sechs Fälle bekannt, die alle vom Oberlandesgericht Braunschweig gemeldet wurden. Bei allen wurde das Verfahren wegen nicht eingezahlter Kostenvorschüsse nicht weiter betrieben.

**12. Wie viele der Landesregierung bekannte „Reichsbürger“ dürfen Waffen besitzen, und wie viele besitzen wie viele legale Waffen?**

Die Abfrage bei den auf kommunaler Ebene zuständigen Waffenbehörden ergab, dass dort 44 „Reichsbürger“ mit insgesamt 189 im Besitz befindlichen Waffen erfasst sind. Die Aufteilung der bekannten Waffen auf die einzelnen „Reichsbürger“ ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Waffen	jeweils Anzahl der Reichsbürger
1	10
2	8
3	4
4	5
5	3
6	3
7	5
8	2
9	2
14	1
15	1
189	44

Zudem besitzen 29 Reichsbürger einen Kleinen Waffenschein.

Davon unabhängig sind den Sicherheitsbehörden mit Stand vom 13.12.2016 50 Personen bekannt, die den „Reichsbürgern“ angehören und über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen. 25 dieser Personen sind im Besitz von insgesamt 121 Waffen.

Anzahl der Waffen	jeweils Anzahl der Reichsbürger
1	7
2	4
3	1
4	2
5	3
6	0
7	1
8	3
9	0
11	3
16	1
121	25

Ursächlich für die Differenzen ist, dass die bei den Kommunen bekannten Reichsbürger im Einzelfall der Polizei nicht bekannt sind. Sofern von diesen bisher keine Gefahren ausgingen oder Straftaten begangen wurden, liegen keine der Polizei zu übermittelnden relevanten Daten vor.

Derzeit erfolgt u. a. auf Grundlage des unter Frage 13 aufgeführten Erlasses ein intensiver Informationsabgleich und -austausch im Rahmen und in den Grenzen der geltenden Gesetze seitens der Sicherheitsbehörden mit den Kommunen. Dieser hat das Ziel, die gegenseitige Erkenntnislage zu verdichten, um gegebenenfalls von „Reichsbürgern“ ausgehende Gefahren zu minimieren. Hierzu gehört auch, die Möglichkeiten zum Umgang mit und den Besitz von Waffen soweit wie möglich einzuschränken.

### **13. Sind Personen, die der Szene der „Reichsbürger“ angehören, zuverlässig im Sinne des Waffenrechts?**

Im Falle der Negierung der Legitimation der Bundesrepublik Deutschland und der damit einhergehenden Zurückweisung bundesdeutscher Gesetze und Regelungen kann bei entsprechend festgestellten „Reichsbürgern“ auf eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes geschlossen werden. Da waffenrechtliche Erlaubnisse an die Zuverlässigkeit einer Person gebunden sind, sind diese zu versagen bzw. aufzuheben, mit der Konsequenz, dass der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben hat. Die Waffen sind vom Inhaber auf Anordnung der Behörde binnen angemessener Frist dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Behörde die Waffen sicherstellen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Waffenbehörden zum Zweck der Arbeitserleichterung und Vereinheitlichung des Vorgehens am 15.11.2016 einen Erlass zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von „Reichsbürgern“ zur Verfügung gestellt (**Anlage**).

### **14. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über illegalen Waffenbesitz durch „Reichsbürger“?**

Der Polizei Niedersachsen sind aus dem Jahr 2016 insgesamt sechs Fälle von illegalem Waffenbesitz durch „Reichsbürger“ bekannt geworden, wobei nicht nur Schusswaffen, sondern alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes bei der Erhebung berücksichtigt worden.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz liegen zurzeit keine Erkenntnisse über einen möglichen Bestand an illegaler Bewaffnung vor. Dennoch ist bei „Reichsbürgern“ von einer erhöhten Bereitschaft, sich zu bewaffnen, auszugehen.

**15. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in der „Reichsbürger“ mit erfundenen Geldforderungen und einem maltesischen Inkassobüro versuchten oder versuchen, Landesbedienstete einzuschüchtern? Wenn ja, wie wurde hier verfahren?**

In der niedersächsischen Justiz werden derartige Vorfälle statistisch nicht erfasst, die nachfolgenden Zahlen beruhen auf Vorfällen, zu denen präsent Wissen vorhanden ist. Beziffert wurden acht Fälle, in denen die sogenannte „Malta-Masche“ allerdings nur angedroht wurde. Die Forderungen wurden jeweils zurückgewiesen. Weiterungen hat es in der Folge nicht mehr gegeben.

**16. Wie viele Ausweisdokumente wurden von „Reichsbürgern“ zurückgegeben? Was passiert dann?**

Im Zeitraum 01.01.2016 bis 22.11.2016 wurden insgesamt 76 Ausweisdokumente zurückgegeben, davon 67 Personalausweise und neun Reisepässe.

Personen, die ihrer gesetzlichen Ausweispflicht nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig im Sinne von § 32 des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Die Ordnungswidrigkeit kann im Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit.

**17. Wie viele Fälle von „Reichsbürgern“ gibt es in Niedersachsen, die sich weigern, Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder zu zahlen?**

Insgesamt sind bei den Landkreisen sowie bei den großen selbstständigen und kreisfreien Städten 629 Fälle bekannt, in denen sich „Reichsbürger“ weigern, Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder zu zahlen.

Über das Landesamt für Statistik sind zwölf Fälle bekannt geworden. Hier haben sich Auskunftspflichtige, die den „Reichsbürgern“ zuzuordnen sind, geweigert, ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht gegenüber dem Landesamt für Statistik (z. B. nach dem Mikrozensusgesetz in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz) nachzukommen. Die Versuche der Erhebungsbeauftragten, mit den Auskunftspflichtigen Interviews zu führen, die Angebote von Telefoninterviews und sämtliche schriftliche Aufforderungen und Bescheide, mit denen die Auskunftserteilung angemahnt wurde, blieben erfolglos. Die daraufhin festgesetzten Zwangs- oder Bußgelder und Verwaltungskosten wurden nicht bezahlt.

Bei der niedersächsischen Landesschulbehörde ist im Bereich der Regionalabteilung Lüneburg ein Fall bekannt geworden. Hierbei handelt es sich um die Weigerung eines Vaters, Kopiergeld zu entrichten.

Bei den niedersächsischen Finanzämtern werden 134 „Reichsbürger“ geführt, die sich weigern, Steuern zu zahlen.

Es ist ein Fall im Bereich des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim bekannt, in dem ein „Reichsbürger“ sich weigert, ein Bußgeld wegen des Überschreitens von Lenkzeiten aus dem Bereich Fahrpersonalrecht zu zahlen.

In der niedersächsischen Justiz werden derartige Vorfälle statistisch nicht erfasst. Die nachfolgenden Zahlen beruhen auf Vorfällen, zu denen präsent Wissen vorhanden ist. Bei den niedersächsischen Gerichten sind 137 Fälle beziffert worden, bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften etwa 50. Im Übrigen konnte die Anzahl von Fällen nicht beziffert werden. Im Bereich des niedersächsischen Justizvollzugs sind zwei Fälle bekannt.

**18. Auf welchen Betrag summieren sich die von „Reichsbürgern“ verweigerten Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder?**

Bei den unter Frage 17 erwähnten Fällen summiert sich der ausstehende Fehlbetrag auf eine Gesamtsumme von etwa 4 000 000 Euro. Die tatsächliche Gesamtsumme kann jedoch nicht genau beziffert werden, da Vorfälle unter der Beteiligung von „Reichsbürgern“ nicht explizit statistisch erfasst werden.

**19. Was passiert, wenn sich „Reichsbürger“ weigern, Steuern, Beiträge, Gebühren oder Bußgelder zu zahlen?**

Zwischen „Reichsbürgern“ und anderen Vollstreckungsschuldnern wird nicht unterschieden. Ausstehende Forderungen werden von den niedersächsischen Kommunen, Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem niedersächsischen Justizvollzug über das Mahn- und Vollstreckungswesen getrieben. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, konsequent eingesetzt und die Forderungen gegebenenfalls mit Zwangsmaßnahmen bis hin zur Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft durchgesetzt. Für die Beitreibung nicht gezahlter Kosten ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Zentrale Vollstreckungsstelle - in Aurich zuständig. Übereinstimmend berichten die Bezirke, dass sogenannte „Reichsbürger“ bei Vorlage eines Haftbefehls häufig bereit sind, zur Abwendung der Haft den ausstehenden Betrag zu begleichen.

**20. Richtet sich das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus auch gegen die „Reichsbürgerbewegung“? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?**

Das durch den Kabinettsbeschluss vom 20.06.2016 verabschiedete und zuvor von allen im Landtag vertretenen Fraktionen mitgetragene Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte enthält keine spezifischen Handlungsfelder und Ziele, die sich „gegen die Reichsbürgerbewegung“ an sich richten.

Gleichwohl richtet sich das Landesprogramm mit den definierten Handlungsfeldern „Netzwerkarbeit ausbauen, Kompetenzen stärken, Fähigkeiten vermitteln, Demokratische Werte vermitteln - Urteilsfähigkeit stärken, Zivilgesellschaft einbinden, Staatliche Institutionen für Weltoffenheit sensibilisieren, Opferberatung ausbauen, Einstieg verhindern - auf Ausstieg hinwirken und Angehörige kompetent unterstützen“ gegen alle Formen von Rechtsextremismus und schließt somit auch Personen aus der „Reichsbürgerbewegung“ ein, die dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sind.

**21. Inwieweit zieht die Landesregierung aus dem Tod des Polizisten in Bayern durch einen „Reichsbürger“ Konsequenzen für Niedersachsen und verstärkt Maßnahmen gegen die „Reichsbürger“?**

Bereits am 10.11.2016 fand im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe ein intensiver Erfahrungsaustausch unter Beteiligung von Vertretern des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Landespolizeipräsidiums und des Finanzministeriums sowie von Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden (NLT, NSGB, NST) unter der Federführung des niedersächsischen Verfassungsschutzes statt.

Seitens des LKA Niedersachsen wird unter Mitwirkung der Polizeibehörden derzeit ein Lagebild zum Phänomen „Reichsbürger“ erstellt, welches den Polizeibehörden fortlaufend aktualisierte Erkenntnisse über „Reichsbürger“ liefern soll. Darüber hinaus hat das LKA Niedersachsen eine Richtlinie erstellt, um in der Polizei Niedersachsen eine einheitliche und allgemeingültige Vorgehens- und Bearbeitungsweise im polizeilichen Umgang mit „Reichsbürgern“ zu gewährleisten. Diese Richtlinie befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidium.

Des Weiteren wurden und werden regional unterschiedliche Maßnahmen zur Verdichtung der Erkenntnislage sowie zur Sensibilisierung im Hinblick auf den Umgang mit den Personen getroffen. Unter diese Maßnahmen fallen insbesondere die Umsetzung des unter Frage 13 dargelegten Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von



„Reichsbürgern“ sowie die verstärkte Kontaktaufnahme von Polizeibehörden zu kommunalen Behörden wie etwa Ordnungs- und Meldeämtern und Waffenbehörden der Landkreise, Städte und Gemeinden. Durch den proaktiven Austausch mit anderen Behörden wird der Informationsfluss zwischen Polizei und Kommunen in Bezug auf „Reichsbürger“ intensiviert. Polizeilich bekannte „Reichsbürger“ werden zur Gefahrenbewertung in den polizeilichen Auskunftssystemen auch hinsichtlich waffenrechtlicher Erlaubnisse überprüft.

Im Zusammenhang mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen werden die einschreitenden Polizeivollzugsbeamten auf die möglichen Gefahren sowie die besondere Berücksichtigung der Eigensicherung hingewiesen. Auch die vermehrte Durchführung von internen Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der verschiedenen polizeilichen Organisationseinheiten stellt eine Konsequenz aus den zunehmenden Gewaltdelikten von „Reichsbürgern“ gegen Staatsbedienstete dar.

Darüber hinaus gehen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden auch weiterhin unter Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent gegen die „Reichsbürgerbewegung“ vor.

Auf einer Bund-Länder-Tagung am 09.11.2016 wurde zwischen den Verfassungsschutzbehörden vereinbart, weitere Maßnahmen gegen die „Reichsbürgerbewegung“ zu ergreifen. Es erfolgt ein intensiver Austausch zum Themenkomplex innerhalb der Landesbehörden für Verfassungsschutz und mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

Der niedersächsische Verfassungsschutz hat vor diesem Hintergrund die Beobachtung auf das gesamte Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ausgedehnt.

Zudem klärt der niedersächsische Verfassungsschutz in Vorträgen über Art und Wesen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ auf. Ein Informationsflyer des niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ erscheint in Kürze.

**22. Nutzt die Landesregierung Datensysteme, um konkrete Erkenntnisse über „Reichsbürger“ zu gewinnen, etwa durch Erfassung im „NIVADIS-System“ der Polizei? Wenn ja, wie? Wenn keine Erfassung stattfindet, warum nicht?**

Bei den niedersächsischen Polizeibehörden werden gesonderte Datensysteme zur Erkenntnisgewinnung über Personen mit „Reichsbürger“-Bezug nicht verwandt. Eine Erfassung von „Reichsbürgern“ im niedersächsischen Datenverarbeitungssystem NIVADIS erfolgt auf Grundlage eines polizeilich bekanntgewordenen Sachverhaltes. Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen werden Personendaten im NIVADIS erfasst und gespeichert. Sollten „Reichsbürger“ Anlass polizeilicher Maßnahmen oder Feststellungen sein, obliegt es bislang den jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, einen Bezug der Person zur „Reichsbürgerszene“ in dem jeweiligen Vorgang im NIVADIS kenntlich zu machen.

Das Einrichten eines bundeseinheitlichen Unterthemas „Reichsbürger“ zur Erfassung und verbesserten Informationsanalyse im Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) in Bezug auf „Reichsbürger“ wird derzeit durch das Bundeskriminalamt geprüft.

Der niedersächsische Verfassungsschutz nutzt das Datenverarbeitungssystem NADIS WN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes. Bereits gespeicherten Rechtsextremisten werden hier Erkenntnisse zum Themenkomplex „Reichsbürger“ zugeordnet.

**23. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Ratgeber wurden oder werden in welchen Behörden für den Umgang mit „Reichsbürgern“ verteilt?**

Die niedersächsischen Behörden nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungsanweisungen und Ratgeber zum Umgang mit „Reichsbürgern“. Die jeweiligen Behörden regeln dies individuell. Eine landeseinheitliche Handlungsanweisung existiert derzeit nicht. Im Gebrauch sind verschiedene behördeninterne Dienstweisungen und Handreichungen zum Themenkomplex, Publikationen und sonstige Materialien von Verfassungsschutzbehörden verschiedener Bundesländer, Seminarunterlagen des niedersächsischen Studieninstituts und eigens erstellte Informationen anderer Städ-

te aus dem gesamten Bundesgebiet. Am weitesten verbreitet sind hier ein Aufsatz aus der Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) von 12/2012 mit dem Titel „Durchs wilde Absurdistan - oder Wie ‚Reichsbürger‘ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen“ und das Handbuch „Reichsbürger“ des brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung.

Die konkrete Abfrage bei den Landkreisen, großen selbstständigen und kreisfreien Städten hat ergeben, dass die Bereitstellung von eigenen schriftlichen Handlungsanweisungen oder Ratgebern bislang nicht in allen Kommunen für erforderlich gehalten wird. Bei Bedarf können sich Bedienstete aber über das Internet über die Reichsbürger informieren und sich Informationsmaterial besorgen.

In der nachstehenden Tabelle sind die schriftlichen Hinweise aufgeführt, die verteilt oder im jeweiligen Intranet der Behörden bereitgestellt werden.

Kommune	Inhalt
Landkreis Celle	Eine Samtgemeinde verweist auf das Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung.
Landkreis Cuxhaven	Eigene Handlungsempfehlungen im Umgang mit „Reichsbürgern“
Landkreis Diepholz	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Emsland	Stadt Papenburg und Samtgemeinde Freren: Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
	Landkreis Emsland: Handlungsanweisungen vom Regierungspräsidium Darmstadt
Landkreis Gifhorn	Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“
Landkreis Goslar	Verschiedene Hinweisblätter (vor allem ein Handbuch des Verfassungsschutzes Brandenburg)
Landkreis Göttingen	Stadt Osterode a. H.: Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Grafschaft Bentheim	Informationsblatt der Stadt Delmenhorst
	Aufsatz: „Durchs wilde Absurdistan - oder Wie ‚Reichsbürger‘ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen“ (mit Empfehlungen)
	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Hameln-Pyrmont	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
	Aufsatz aus der Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) von 12/12
	Zeitschrift „newsletter rehmnetz“ vom 08/2012 und 06/2014
	Eigene Handlungsempfehlungen für die Praxis einschließlich eines Muster-Vermerks über die Abgabe eines Personalausweises
Landkreis Harburg	Information des Niedersächsischen Städtetages
	Hinweise des Verfassungsschutzes Land Brandenburg „Der Umgang mit Reichsbürgern in der Verwaltungspraxis aus juristischer Sicht“
	„Informationsblatt Reichsbürger“ des Innenministeriums NRW
Landkreis Heidekreis	Artikel aus der kommunalen Kassenzeitschrift 2/2015 als Handlungsempfehlung /Argumentationshilfe gegenüber „Reichsbürgern“
	Tagungsband der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt vom 08.10.2014
Landkreis Helmstedt	Eigene Hausverfügung zum Umgang mit „Reichsbürgern“
	Stadt Königslutter: Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Hildesheim	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Nienburg	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Osnabrück	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung

Kommune	Inhalt
Landkreis Peine	Stadt Peine: eigene dienstliche Anweisungen
	Handlungsempfehlungen der Region Hannover
	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Rotenburg	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Stade	Eigene Handlungsanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Intranet
Landkreis Uelzen	Seminarunterlagen des Niedersächsischen Studieninstitut (NSI)
Landkreis Vechta	Flyer „Reichsbürger“ in Sachsen-Anhalt Was ist zu tun?“ vom Verfassungsschutz Sachsen- Anhalt
	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Landkreis Wesermarsch	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Region Hannover	Eigenes Rundschreiben zum Umgang mit fingierten Forderungen sog. „Reichsbürger“
	Verweis auf Informationsmaterial auf den Internetseiten verschiedener Behörden
Stadt Braunschweig	Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“
Stadt Cuxhaven	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Stadt Delmenhorst	Eigenes Informationsblatt zum Thema „Reichsbürger“
	Ratgeber/Handlungsanweisungen aus Fachzeitschriften und andere Informationen (z. B. des Verfassungsschutzes Brandenburg)
Stadt Emden	Allgemeine Information, sich an den Fachdienst Ordnung zu wenden, sobald Erkenntnisse über einen Reichsbürger bekannt werden
Stadt Göttingen	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
	Eigene Information des Rechtsreferates zur „Malta-Masche“
Stadt Hannover	Interner Handlungsleitfaden für Beschäftigte der Pass- und Personalausweisbehörde
Stadt Hildesheim	Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“
Stadt Lingen	Handbuch des Niedersächsischen Städtetages zum Umgang mit „Reichsbürgern“
Stadt Lüneburg	Newsletter zum Pass-, Ausweis und Melderecht „Germaniten, Reichsdeutsche & Co.“ vom 06.06.2014
	Auszüge aus dem Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Stadt Oldenburg	Kommunalkassenzeitschrift 02/2015, S. 37 - 39: Zum Umgang mit Reichsbürgern in der Verwaltungsvollstreckung
	Handbuch „Reichsbürger“ des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung
Stadt Salzgitter	Handbuch des Niedersächsischen Städtetages zum Umgang mit „Reichsbürgern“
	Rundschreiben des Deutschen Städtetages „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern/Malta-Inkasso“
	Flyer „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vom Verfassungsschutz Sachsen- Anhalt
Stadt Wilhelmshaven	Informationen von Ministerien verschiedener Bundesländer (Sachsen und Sachsen-Anhalt) und vom Niedersächsischen Städtetag

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 21 verwiesen.

**24. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, wo „Reichsbürger“ Mitarbeiter oder Beamte des öffentlichen Dienstes sind? Wenn ja, wie viele und in welcher Behörde?**

Zu „Reichsbürgern“ als Mitarbeiter oder Beamte des öffentlichen Dienstes liegen den Finanzämtern aktuell Hinweise vor, dass ein ehemals beim Landesverwaltungsamt beschäftigter Ruhestandsbeamter und ein Bediensteter der Kommunalverwaltung als „Reichsbürger“ auftreten. Des Weiteren ist gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) eine Versorgungsempfängerin als „Reichsbürgerin“ aufgetreten.

Die Weitergabe der Daten an die für personalrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden wird insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen zum strafbewehrten Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung i. V. m. § 355 des Strafgesetzbuchs) gegenwärtig geprüft. Die Voraussetzungen für eine Weiterleitung werden zwischen dem Finanzministerium und den zuständigen Ressorts derzeit abgestimmt.

Der Polizeidirektion Braunschweig liegen darüber hinaus Erkenntnisse über eine aktive Polizeivollzugsbeamtin vor, die den Verdacht begründen, dass diese als „Reichsbürgerin“ auftritt bzw. diesen zuzurechnen ist. Dienstrechtliche Maßnahmen werden zurzeit umgesetzt.

**25. Ist eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Ansicht der Landesregierung mit der Überzeugung eines „Reichsbürgers“ zu vereinbaren? Wie wird oder müsste in einem solchen Fall verfahren werden?**

Die Verfassungstreuepflicht ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG. In das Beamtenverhältnis darf nach Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes [BeamtStG]). Diese Voraussetzung ist durch die Einstellungsbehörde zu prüfen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Bei Verstößen ist zu prüfen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, die Disziplinarmaßnahmen erforderlich macht. Es drohen eine Suspendierung sowie letztendlich disziplinarrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer möglichen Entfernung aus dem Dienst.

Sofern „Reichsbürger“ die Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des Grundgesetzes und die darauf bestehende Rechtsordnung nicht anerkennen, bieten sie grundsätzlich nicht die Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten; bei Beamtinnen und Beamten besteht in diesen Fällen Anlass, einen Verstoß gegen die zentrale beamtenrechtliche Dienstpflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG zu prüfen. Die Negierung der Geltung des Grundgesetzes sowie des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland stellt eine Verletzung beamtenrechtlicher Dienstpflichten dar (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 21.05.2015 - 10 M 4/15). Die Ablehnung der Legitimität des Staates muss nachgewiesen werden, d. h. sie muss sich durch ein entsprechendes Verhalten manifestiert haben und dabei eine gewisse Erheblichkeitsschwelle erreichen. Angesichts der Heterogenität der „Reichsbürger“ (s. Vorbemerkungen) bedarf es daher, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für das Eintreten für „Reichsbürgerauffassungen“ gegeben sind, jeweils einer Einzelfallprüfung.

Auch die Tarifbeschäftigten des Landes müssen sich nach der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Diese „politische Treuepflicht“ gehört nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) als auch des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zum Inhalt des Begriffs Eignung im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 GG. Sie bezieht sich sowohl auf innerdienstliches als auch auf außerdienstliches Verhalten, d. h., die Tarifbeschäftigten schulden dem Dienstherrn Loyalität und dürfen weder den Staat, in dessen Dienst sie stehen, noch seine Verfassungsorgane angreifen. Der konkrete Inhalt der „politischen Treuepflicht“ hängt vom Arbeitsplatz und den dort zu erfüllenden Aufgaben ab.

Die Maßstäbe für die Beurteilung der Verfassungstreue bei Tarifbeschäftigten sind zum Zeitpunkt der Einstellung andere als während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Bei der Einstellung steht dem Arbeitgeber ein Beurteilungsspielraum nach Artikel 33 Abs. 2 GG zu. Zweifel an der Verfassungstreue von Tarifbeschäftigten, die eine Ablehnung begründen können, müssen auf Umständen beruhen, die von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreue auszulösen. Bei „bekennenden Reichsbürgern“ können in der Tat Umstände gegeben sein, die Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerbern begründen. Diese haben die Bewerber gegebenenfalls auszuräumen. Ist für die vorgesehene Funktion des Bewerbers eine besondere Verfassungstreue erforderlich, darf nach der Rechtsprechung des BAG der Arbeitgeber vor der Einstellung nach der Verfassungstreue fragen. Die Entscheidung über die Ablehnung der Einstellung kann also nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Im bestehenden Arbeitsverhältnis genießen Tarifbeschäftigte Bestandsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz. Der dem Arbeitgeber bei Einstellung zustehende Beurteilungsspielraum existiert hier nicht mehr. Eine Kündigung wegen Zweifeln an der Verfassungstreue oder wegen verfassungsfeindlicher Betätigung der Tarifbeschäftigten kommt nur unter dem Gesichtspunkt einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung in Betracht.

Bei einer personenbedingten Kündigung müssen die Zweifel an der politischen Treuepflicht in die Dienststelle hineinwirken und entweder die allgemeine Aufgabenstellung des öffentlichen Arbeitgebers oder das konkrete Arbeitsgebiet der Tarifbeschäftigten berühren. Allein die Mitgliedschaft und das aktive Eintreten von Tarifbeschäftigten für eine verfassungsfeindliche Organisation führen nicht zur sozialen Rechtfertigung einer Kündigung. Je nach Aufgabenstellung der Tarifbeschäftigten müssen deshalb im Einzelfall konkrete Umstände dafür vorliegen, dass es an der erforderlichen Eignung fehlt.

Die gleichen Kriterien für die Frage einer sozial gerechtfertigten Kündigung sind auch bei der verhaltensbedingten Kündigung anzulegen. Konkrete Umstände müssen das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen.


**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**
**- Landespolizeipräsidium -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail**

Landeskriminalamt Niedersachsen

 Polizeidirektionen  
 Braunschweig, Göttingen, Hannover,  
 Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

und zur Weiterleitung an die Waffenbehörden

 nachrichtlich: Abteilung 5  
 Arbeitsgemeinschaft der  
 kommunalen Spitzenverbände

Bearbeitet von: Frau Xyländer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
 22.13-12240/P.5 N2

 Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
 6286

 Hannover  
 15.11.2016

**Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von sog. Reichsbürgern**

Die nachfolgenden Hinweise zur rechtlichen Bewertung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit sog. Reichsbürger erhalten Sie zur weiteren Verwendung.

**1. Reichsbürger**

Mit dem Begriff „Reichsbürger“ werden Personengruppen und Einzelpersonen zusammengefasst, welche die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat leugnen, dafür aber den Fortbestand des Deutschen Reiches zumeist in den Grenzen von 1937 behaupten<sup>1</sup>. Wenngleich sich die Bewegung der sog. Reichsbürger nicht als einheitlich darstellt und sich vielmehr aus einer Mischung von autark handelnden Einzelpersonen und Gruppierungen zusammensetzt, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden, ist allen Erscheinungsformen gemein, dass die Legitimität der Bundesrepublik negiert wird. Der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Verfassung und ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird jegliche Legitimation abgesprochen. In der Konsequenz werden das Grundgesetz wie auch bundesdeutsche Gesetze, Bescheide und Gerichtsurteile als nichtig erachtet<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, „Reichsbürger“, Ein Handbuch, 2015, S. 14

<sup>2</sup> Vgl. [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Reichsbuerger\\_Informationen.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Reichsbuerger_Informationen.pdf)

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 2060 65

**E-Mail**  
LPP@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
 Konto-Nr. 106 035 355  
 Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE4325050000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX

Nach Dienstschluss:  
 (05 11) 1 20-61 50

## **2. Rechtslage**

Sofern Feststellungen vorliegen, dass eine Person im vorstehenden Sinne als sog. Reichsbürger einzuordnen ist, steht diese Ablehnung der Rechtsordnung und der legitimierten staatlichen Einrichtungen im Widerspruch zu den waffenrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG. Die gesetzlich vorgeschriebene Konsequenz ist die Versagung bzw. Aufhebung waffenrechtlicher Erlaubnisse.

### **(a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG**

Von einer Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) WaffG ist auszugehen, da die mit der Reichsbürgereigenschaft einhergehende Ablehnung der Rechtsordnung als Tatsache zu werten ist, welche die Annahme rechtfertigt, dass diese Personen

- a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
- b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
- c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

An diese Einschätzung sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Prognoseentscheidung handelt, bei welcher eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Fehlverhaltens als ausreichend betrachtet wird<sup>3</sup>. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>4</sup> „die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen sind, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen“.

Ein solches Vertrauen kann bei sog. Reichsbürgern nicht unterstellt werden. Vielmehr ist es nicht als gesichert zu betrachten, dass mit der Verneinung der Existenz der Bundesrepublik und der damit einhergehenden offensiven Ablehnung der Rechtsordnung die maßgeblichen Regelungen, insbesondere des Polizei- und Waffenrechts dennoch als bindend angesehen werden und das Verhalten danach ausgerichtet wird<sup>5</sup>. Im Wege einer Verhaltensprognose bestehen damit hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Regelungen des Waffenrechts zu Verwendung (a), Umgang und Verwahrung (b) und Überlassung an Unberechtigte (c) nicht beachtet werden, ohne dass konkrete Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften vorliegen müssen<sup>6</sup>. Da es der Sinn und Zweck der waffenrechtlichen Regelung ist, solchen Personen den Umgang mit Waffen zu untersagen und damit der Gefahrenabwehr aus präventiven Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, ist von einer Unzuverlässigkeit auszugehen.

### **(b) sonstige Unzuverlässigkeitsgründe nach § 5 WaffG**

Weitere, im Einzelfall vorliegende Unzuverlässigkeitsgründe, insbesondere nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG bleiben unberührt.

<sup>3</sup> Vgl. Gade/Stoppa, Waffengesetz, § 5 Rn. 20, Steindorf, Waffengesetz, § 5 Rn 8.

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.2015, 6 C 1.14 m.w.N.

<sup>5</sup> Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 20.09.2016, VG 3 K 305/16, Rn. 19

<sup>6</sup> Vgl. VG Cottbus wie vor.

### 3. Vorgehen der Behörden

Das Gesetz räumt bei der Versagung bzw. Aufhebung von waffenrechtlichen Erlaubnissen aufgrund festgestellter Unzuverlässigkeit kein Ermessen ein. Die zuständigen Waffenbehörden haben die notwendigen Maßnahmen zur Versagung bzw. Aufhebung zu ergreifen, sofern dies im jeweiligen Fall im Lichte der vorstehenden Erwägungen angezeigt ist. Eine derartige Beurteilung kann sich aus der Übermittlung von Erkenntnissen anderer Behörden an die Waffenbehörden aber auch aus eigenen Erkenntnissen der Waffenbehörden ergeben.

Zu diesem Zweck werden die Polizeibehörden gebeten, gerichtsverwertbare Erkenntnisse über sog. Reichsbürger, welche nach Abgleich mit dem nationalen Waffenregister über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, an die jeweilige Waffenbehörde weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Waffenbehörde erforderlich ist.

Parallel wird die Verfassungsschutzabteilung des MI entsprechend verfahren.

Gegenüber den Waffenbehörden wird angeregt, dass sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten innerhalb ihrer jeweiligen kommunalen Verwaltungsorganisation auch andere Bereiche einbinden, um auch von dort Erkenntnisse zu sog. Reichsbürgern zu erhalten. Es wird zudem auf die Ziffer 5.5 der WaffVwV hingewiesen.

Sollten seitens der Waffenbehörde im Einzelfall Unklarheiten bestehen, ob eine Person der vorstehenden Definition unterfällt, so könnten etwa Anhörungsschreiben i.S.d. § 28 VwVfG oder die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen Klarheit verschaffen. Unter Berücksichtigung der Charakteristika sog. Reichsbürger sind ablehnende Reaktionen zu erwarten, welche eine eindeutige Einordnung ermöglichen dürften. Bei örtlichen Maßnahmen kann im Einzelfall die Hinzuziehung der Polizei erwogen werden.

Eine Überprüfung aller Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen aufgrund dieses Erlasses ist nicht erforderlich.

### 4. Dokumentation

Die Waffenbehörden werden gebeten, in der anliegenden Excel-Tabelle zu dokumentieren, in wie vielen Fällen Erkenntnisse zu sog. Reichsbürgern bestehen bzw. aufgrund dieses Erlasses mitgeteilt wurden und des Weiteren, in wie vielen Fällen daraufhin eine Aufhebung oder eine Versagung erfolgt ist. Sollte es nicht zu einer Aufhebung oder Versagung kommen, so ist dies zu erläutern. Eine Abfrage erfolgt zu gegebener Zeit.

Im Auftrage

  
Mitschke